

Erleichterungen zugunsten der Unternehmungen bei den staatlichen Notstandsbauten.

Um die Maßnahmen, welche seitens des Staates zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ins Auge gefaßt sind, möglichst wirksam zu gestalten und namentlich die Inangriffnahme staatlicher Notstandsbauten zu sichern, erschien es erforderlich, den Vorgang bei Vergebung der staatlichen Arbeiten an Unternehmer den gegenwärtigen Verhältnissen anzupassen und jene für normale Zustände im Submissionsregulativ vorgesehenen Kautelen, die unter den jetzigen Verhältnissen den Beginn solcher Arbeiten zu erschweren oder zu verzögern geeignet wären, nach Tüchtigkeit zu beseitigen.

Zu diesem Behufe wurde zunächst in der Erkenntnis, daß bei der herrschenden Geldknappheit die Kautionslegung, die nach § 30 des Submissionsregulativs bei einem Preise der Lieferung oder Arbeit von über 2000 Kronen, beziehungsweise (sofern es sich um die Vergebung an Gewerbevereinigungen und Erwerbs- und Wirtschaftsvereinigungen handelt) von über 5000 Kronen obligatorisch vorgeschrieben ist, unter Umständen eine Bindung von Zahlungsmitteln herbeiführen kann, eine provisorische Abänderung dieser Vorschrift in die Wege geleitet.

Die morgige „Wiener Zeitung“ und das Reichsgesetzblatt werden eine Verordnung des Gesamtministeriums bringen, welche für die Dauer der durch den Kriegszustand hervorgerufenen außergewöhnlichen Verhältnisse in Kraft tritt.

Ferner wurde dafür Sorge getragen, daß die übrigen Vorschriften über die Vergebung staatlicher Arbeiten und Lieferungen in einer den gegenwärtigen Verhältnissen Rechnung tragenden Weise gehandhabt werden. Ein vom Ministerium für öffentliche Arbeiten mit Zustimmung aller übrigen beteiligten Ressorts an die politischen Landesbehörden gerichteter Erlaß enthält Weisungen, die in dieser Hinsicht für die Dauer der Kriegszeit als Richtschnur zu dienen haben. Namentlich wurde verfügt, daß Kautionen, sofern von deren Erlag in besonderen Fällen aus zwingenden Gründen nicht abgesehen werden könnte, nicht mit dem höchst zulässigen Prozentsatz des vertragsmäßigen Preises, sondern in geringerem Ausmaße bemessen werden und außerdem ihr Erlag nicht gleich bei Abschluß des Vertrages gefordert, vielmehr die Kautions durch Abzüge von den Abschlagszahlungen aufgebracht werden kann.

Was die Badien anbelangt, so wurden die Behörden angewiesen, von der im Submissionsregulativ vorgesehenen Fakultät weitestgehend Gebrauch zu machen und den Badienerlag nur in besonderen Ausnahmefällen zu fordern.

Die Abschlagszahlungen können nur auf Grund 14tägig einzureichender Verdienstausweise angesprochen werden. Die Auszahlung der angesprochenen Beträge hat mit größtmöglicher Beschleunigung zu erfolgen, so daß die Zahlungen, so weit irgendwie möglich, binnen acht Tagen angewiesen werden.

Bezüglich der Baubollendungstermine wurde angeordnet, daß sie unter billiger Rücksichtnahme darauf festgesetzt werden, daß den Unternehmern nicht das ständige geübte Arbeitspersonal zur Verfügung steht und sie daher bei Aufstellung des Zeitkalküls nicht immer einen vollständigen Ueberblick haben können. Andererseits soll aber doch stets darauf Bedacht genommen werden, daß die Arbeiten in der Zeit der größten

Not wirklich zur Ausführung gelangen, und so den Arbeitssuchenden Arbeitsgelegenheit geboten werde.

Demgemäß soll auch von der Festsetzung von Konventionalstrafen in der Regel abgesehen werden.

Durch diese Verfügungen scheint auch den seitens der Unternehmer geäußerten Wünschen Rechnung getragen.